

**Satzung zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührenordnung für die Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG, die
kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule
und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und die Ferienbetreuung an den
Grundschulen der Stadt Remseck am Neckar
(Betreuungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581ff, 698) in Verbindung mit den §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (Gesetzblatt S. 206) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 27.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG, die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung, der Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule und die Ferienbetreuung an den Grundschulen der Stadt Remseck am Neckar (Betreuungssatzung) beschlossen:

**§ 1
Titel**

Der Titel der Betreuungssatzung wird wie folgt geändert:

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG, die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung, der Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule und die Ferienbetreuung an den Grundschulen der Stadt Remseck am Neckar.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühren sind in den Anlagen 1, 2 und 3 geregelt. Die Anlagen 4 (Benutzungsgebühren Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule), 5 und 6 (Aufnahmekriterien) bleiben unverändert.

**§ 3
Allgemeines**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Stadt Remseck am Neckar betreibt Betreuungseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Diese sind die Tageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) (Tageseinrichtungen für Kinder und Hort an der Schule), die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung (Kernzeitbetreuung), die Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule und die Ferienbetreuung an den Grundschulen.

Sofern Regelungen für die Bereiche Hort an der Schule, Kernzeitbetreuung sowie Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule gelten, werden diese Betreuungsformen zusammengefasst als Schulkindbetreuung bezeichnet.

§ 4 Benutzung der Einrichtung

§ 3 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

(3) Fehlt ein Kind in der Tageseinrichtung für Kinder oder der Schulkindebetreuung z.B. wegen Krankheit, ist die Leitung der Einrichtung noch am selben Tag von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen. Bei einer Betreuungsform mit Mittagessen muss die Benachrichtigung bis spätestens 8.00 Uhr erfolgen. Bei Kindern in der Schulkindebetreuung reicht eine Krankmeldung in der Schule nicht aus.

(4) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der allgemeinen Schließtage laut Ferienplan (siehe § 17 (2), § 22 (1), § 26 (1), § 30 (1) und zusätzlicher Schließtage geöffnet. Zusätzliche Schließtage können durch Krankheit, Verpflichtung zur Fortbildung, behördliche Anordnung, Streik, den pädagogischen Tag der Einrichtung, Betriebsausflug, die Personalversammlung oder andere zwingende Gründe entstehen.

§ 5 Beginn des Benutzungsverhältnisses (Anmeldung)

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Anmeldung für alle städtischen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung erfolgt schriftlich bei der Stadtverwaltung unter Verwendung des Aufnahmeantrags. Dieser kann auch in der Einrichtung abgegeben werden. Dabei muss bei Anmeldungen für eine Betreuung für Kinder unter 3 Jahren, für die Ganztagsbetreuung und die Schulkindebetreuung von den Personensorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Stadtverwaltung aufgrund der vorliegenden Anmeldungen. Die dabei angewandten Aufnahmekriterien sind in Anlage 5 und 6 Bestandteil dieser Satzung

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Aufnahme in einer Kernzeitbetreuung erfolgt grundsätzlich befristet für ein Betreuungsjahr. Sie verlängert sich um ein weiteres Betreuungsjahr vorrangig für Kinder von Personensorgeberechtigten, welche erneut eine geeignete Bescheinigung nach Maßgabe von § 4 (2) Satz 3 vorlegen. Die Aufnahmekriterien in Anlage 6 gelten analog.

Die Bescheinigung ist bis zum 01.05. des jeweiligen Betreuungsjahres für das Folgejahr vorzulegen.

§ 4 Abs. 3 wird zu Abs. 4 und wie folgt geändert:

(4) Die Abschnitte II, III, IV und V dieser Satzung regeln die Besonderheiten dazu.

§ 4 Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6.

§ 6

Ende des Benutzungsverhältnisses (Abmeldung)

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Abmeldung von einer Betreuungseinrichtung kann grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monats- ende erfolgen. Sie muss schriftlich erfolgen und bei der Einrichtungsleitung oder der Stadtverwaltung abgegeben werden. Näheres regeln die Abschnitte III, IV und V.

§ 7

Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung an kommunalen Betreuungseinrichtungen nach § 22

Die Bezeichnung von § 8 wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung an kommunalen Betreuungseinrichtungen nach § 22 und § 30

§ 8 Abs. 1 und 3 werden wie folgt geändert:

(1) Für die zusätzliche Ferienbetreuung von Kindern, die bereits eine Betreuungseinrichtung nach Abschnitt III und V dieser Satzung besuchen, werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind jeweils für den angemeldeten Zeitraum zu entrichten.

(3) Für die Ferienbetreuung von Kindern nach Abschnitt III, die keine Betreuungseinrichtung nach dieser Satzung oder die Mittagsbetreuung des Fördervereins der Grundschule Neckargröningen e.V. besuchen, werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit.

§ 8

Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Für die Teilnahme am Mittagstisch für die zusätzliche Ferienbetreuung nach Abschnitt III werden ebenfalls Benutzungsgebühren erhoben (Essensgeld Ferien). Diese werden jeweils für den angemeldeten Zeitraum erhoben.

§ 9

Höhe der Benutzungsgebühr

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen ist den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

§ 10 Schließtage und Ferienbetreuung

§ 22 Abs. 5 entfällt, Abs. 6 wird zu Abs. 5.

§ 11 Inkrafttreten

§ 31 wird wie folgt geändert:

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Remseck am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Anlagen

Anlage 1: Benutzungsgebühren nach §§ 7 und 9 für Tageseinrichtungen für Kinder gem. Abschnitt II, ohne Ganztageschulkindbetreuung (Kita-Gebühren) gültig ab 01.09.2021

Anlage 2: Benutzungsgebühren nach §§ 7, 8 und 9 für kommunale Betreuungseinrichtungen und die Ferienbetreuung gem. Abschnitt III (Kernzeit-Gebühren) gültig ab 01.09.2021

Anlage 3: Benutzungsgebühren nach §§ 7 und 9 der Betreuungssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder gem. Abschnitt IV (Hortgebühren) und die Ganztageschulkindbetreuung gem. Abschnitt II gültig ab 01.09.2021

Ausgefertigt:

Remseck am Neckar,

Jo Triller
Erster Bürgermeister